

Die Stadt Wolfratshausen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

► **Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 07. Mai 2014

Inhalt

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrats
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

¹Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Der Stadtrat kann im Rahmen des § 6 berufsmäßige Stadträte wählen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. den **Hauptausschuss (HA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,
 2. den **Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,
 3. den **Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,
 4. den **Rechnungsprüfungsausschuss (RA)**, bestehend aus **6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das diesem Ausschuss angehört, den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltung- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von **jährlich 600,00 €** und ein Sitzungsgeld von **je 50,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, der Fraktion oder einer Ausschussgemeinschaft. ²Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **jährlich 400,00 €** und die **stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von jährlich 150,00 €**. ³Vor jeder Stadtratssitzung werden maximal zwei Fraktionssitzungen oder Sitzungen einer Ausschussgemeinschaft vergütet. ⁴Die Referenten gem. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **jährlich 200,00 €**.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Diejenigen Stadtratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem **ausschließlich** nutzen, erhalten für die dadurch entstehenden Kosten eine Pauschalentschädigung von jährlich **250,00 €**.
- (6) Die Pauschalentschädigungen werden am Ende eines jeden Rechnungsjahres, die Sitzungsgelder und die Verdienstausfallentschädigungen am Ende eines jeden Monats ausbezahlt.
- (7) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung von Aufgabengebieten, die mit Beschluss hinsichtlich Zeit und Umfang zu definieren sind, berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2008 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfratshausen, den 07.05.2014


Klaus Heimglechner
1. Bürgermeister